

Ä n d e r u n g

des Statuts XXV der Stadtgemeinde Jever, betr. die
Unterhaltung und den Betrieb des städt. Elektrizitätswerkes zu Jever.

Dem Statut XXV wird folgender § 13 angefügt:

§ 13.

Für die Genehmigung des Anschlusses der geplanten Anlage an das städt. Leitungsnetz (vergl. §2) und die Tätigkeit des Elektrizitätswerks wird eine in die Kasse des Elektrizitätswerks fließende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt 1 von Tausend der ermittelten pausumme. Gebührenfrei ist die Genehmigung zu Ausbesserungen und Umlegungen der vorhandenen Anlagen.

Die Gebühr wird durch den Stadtmagistrat unter Zuziehung eines Sachverständigen, nötigenfalls unter Zuziehung weiterer Sachverständigen festgestellt, ist binnen zwei Wochen seit Mitteilung der Festsetzung durch den Stromabnehmer einzuzahlen und wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

=+=

Gegen die Festsetzung ist der Einspruch beim Stadtmagistrat zulässig, über den der Stadtrat entscheidet. Gegen die Entscheidung des Stadtrats steht dem Pflichtigen gemäß § 16 Abs. 1 Z. 7 des Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes vom 9. Mai 1906 binnen einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

=+=

Vorstehendes Statut ist gemäß Art. 9 § 3 der Gem. Ord. vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 22. Mai 1923.

Minist. d. Innern.

gez. R. Weber.